



Februar 2013

Gesetz zum Einsatz Erneuerbarer Energien und zur
effizienten Wärmenutzung in Gebäuden im Freistaat
Thüringen

(Thüringer Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – ThEEWärmeG)

Beschluss der SPD-Landtagsfraktion vom 30. Januar 2013

Gesetzestext

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse einer nachhaltigen und klimaschützenden Energieversorgung den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung der Bestandsgebäude im Freistaat Thüringen sowie deren Energieeffizienz maßgeblich zu steigern und die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen.

(2) Ziel des Gesetzes ist es, einen Beitrag zur Erreichung eines nahezu klima-neutralen Gebäudebestandes bis zum Jahr 2050 zu leisten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 2 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz mit Ausnahme von Pflanzenmethylester.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Abwärme: Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird,
2. Energieeffizienz: das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zum Energieeinsatz,
3. Energieeinsparverordnung: Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich anders bezeichnet die Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954) geänderten Fassung,
4. Energieunternehmen: jedes Unternehmen, das Wärme zur Nutzung in Gebäuden erzeugt oder an Endkunden liefert, sowie Wärmenetzbetreiber und Brennstofflieferanten,
5. Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz: Das Erneuerbare-Energien- Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist,

6. Größere *Modernisierung*: jede Maßnahme an einem Gebäude, bei der
 - a) ein Heizkessel ausgetauscht oder die Heizungsanlage auf einen anderen Energieträger umgestellt wird oder
 - b) in einem Zusammenhang von nicht mehr als zwei Jahren ab Beginn der Baumaßnahme
 - mehr als 25 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle *modernisiert* werden, oder
 - die Gesamtkosten der *Modernisierung* der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 Prozent des Gebäudewertes – den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet – übersteigen,
7. Nutzfläche:
 - a) bei Wohngebäuden die Gebäudenutzfläche AN nach § 2 Nr. 14 der Energieeinsparverordnung,
 - b) bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundfläche nach § 2 Nr. 15 der Energieeinsparverordnung,
8. Öffentliches Gebäude: jedes Nichtwohngebäude, das
 - a) sich im Eigentum der öffentlichen Hand mit Ausnahme des Bundes befindet und
 - b) für Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtspflege oder als öffentliche Einrichtung genutzt wird,
9. Quartier: überschaubares, häufig nur aus einigen Straßenzügen bestehendes soziales Bezugssystem, in dem Gebäude desselben oder eines ähnlichen Stadtraumtyps vorhanden sind,
10. Sachkundiger: jede Person, die
 - a) nach der Energieeinsparverordnung berechtigt ist, bedarfsbezogene Energieausweise auszustellen, jeweils entsprechend der Berechtigung, die für Wohn- oder Nichtwohngebäude gilt, oder
 - b) zertifiziert ist
 - aa) nach Fortbildungsprüfungsregelungen der Handwerkskammern nach Maßgabe des § 16a des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes oder
 - bb) nach einem Zertifizierungs- oder gleichwertigen Qualifikationssystem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) und den Nachweis einer regelmäßigen Weiterbildung erbringen kann.

- c) Mitglieder der Thüringer Ingenieurkammer sowie der Thüringer Architektenkammer
11. Verpflichteter: jede Person, die zur Nutzung Erneuerbarer Energien nach § 11 Absatz (1) verpflichtet ist,
12. Wärmeenergiebedarf: die Summe der zur Deckung des Wärmebedarfs für Raumheizung (Heizwärmebedarf) und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge, einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung. Der Wärmeenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung zugrunde gelegt werden. Soweit diese Anlagen keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärmeenergiebedarfs enthalten, wird der Wärmeenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet,
13. Wärmenetz: Einrichtungen zur leitungsgebundenen allgemeinen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben und an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann,
14. Wärmenetzbetreiber: jede Person, die Dritte über ein Wärmenetz mit Wärme versorgt. Die Betreibereigenschaft setzt nicht das Eigentum am Wärmenetz voraus,
15. Wohngebäude: jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient mit einer Wohnfläche von mehr als 50 m², einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen, und die mindestens vier Monate im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April genutzt werden; Nichtwohngebäude sind alle sonstigen Gebäude.

§ 3 Solar- und Klimafonds

(1) ¹Zur Förderung des Einsatzes Erneuerbarer Energien im Gebäudebereich und der energetischen Gebäudesanierung wird zum ein Fonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen unter dem Namen „Solar- und Klimafonds“ gebildet. ²Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) ¹Dem Sondervermögen fließen die in diesem Gesetz geregelten Ausgleichsabgaben zu. ²Nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushaltsplans können dem Sondervermögen besondere Zuweisungen zugeführt werden.

(3) Die Mittel aus dem Solar- und Klimafonds nach Absatz (1) dürfen nur zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Nutzung von Erneuerbaren Energien in Gebäuden oder zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden verwendet werden.

(4) ¹Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten und wird von dem für Erneuerbare Energien zuständigen Ministerium verwaltet. ²Jährlich ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen. ³Nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres ist Rechnung zu legen und ein Bericht über die Anlage des Sondervermögens und die Verwendung der Erträge zu erstellen.

(5) ¹Das für Erneuerbare Energien zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Verwaltung des Solar- und Klimafonds nach Absatz (1) und der Mittelverwendung nach Absatz (3). ²In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann die Förderung von Maßnahmen an Gebäuden an die Bedingung geknüpft werden, dass ein gebäudebezogener Sanierungsfahrplan nach § 10 vorgelegt wird und sich die Maßnahmen daran orientieren. ³Hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen an einzelnen Gebäuden kann nach Baualtersklassen und Gebäudetypen differenziert werden.

Teil 2: Lokale Wärmekonzepte

§ 4 Kommunale Wärmeanalyse und –strategie

(1) ¹Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern sind verpflichtet, bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die in ihrem Gebiet anfallenden Wärmeenergiebedarfe und -quellen sowie die Potenziale für die Nutzung Erneuerbarer Energien und von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden unter Wahrung des Datenschutzes systematisch und qualifiziert zu erfassen und Prognosen für die Bedarfsentwicklung zu erarbeiten. ²Hierauf aufbauend entwickeln die Kommunen Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung und klimaschonenden Deckung des Wärmeenergiebedarfs mit

dem Ziel der langfristigen Erreichung eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes. ³Kommunen mit mehr als 3.000 Einwohnern haben die Verpflichtung aus Sätzen 1 und 2 spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfüllen.

(2) ¹Die Kommunen veröffentlichen die in ihrem Gemeindegebiet erfassten Wärmeenergiebedarfe und -quellen, die ermittelten Potenziale für die Nutzung Erneuerbarer Energien und von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Prognosen für die Bedarfsentwicklung sowie ihre geplanten Handlungsstrategien und Maßnahmen im Internet. ²Sie stellen dabei sicher, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen

werden können und überwiegend schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.

(3) ¹Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen (1) und (2) erforderlich, kann die Kommune von Energieunternehmen die kostenlose Übermittlung folgender zusammengefasster vorhandener energiewirtschaftlicher Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon verlangen:

1. Angaben in anonymisierter Form zu Art, Umfang, Standorten und Lastprofilen des Verbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen,
2. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Wärmeleistung und dem Anteil Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen,
3. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer und der Leitungslänge von Wärmenetzen,
4. weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen (1) und (2) zwingend erforderliche Angaben. Soweit es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt, darf die Weitergabe der Daten nur in anonymisierter Form erfolgen.

²Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, hat das übermittelnde Unternehmen als vertraulich zu kennzeichnen.

(4) ¹Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen (1) und (2) erforderlich, kann die Kommune den Wärmeenergiebedarf, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben ermitteln. Hierzu kann sie von den jeweiligen Betrieben Angaben über die Höhe ihres Wärmeenergiebedarfs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils Erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie ein Lastprofil der anfallenden Abwärme verlangen. ²Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, hat das übermittelnde Unternehmen als vertraulich zu kennzeichnen.

(5) Das für Erneuerbare Energien zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Datenerhebung, -übermittlung, -verarbeitung und -verwendung nach den Absätzen (3) und (4).

§ 5 Förderung lokaler Initiativen

Der Freistaat Thüringen unterstützt durch die Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) lokale Initiativen bei der Konzeptionierung und Realisierung von

innovativen Wärmeversorgungskonzepten durch geeignete fachliche, wirtschaftliche und rechtliche Beratungsangebote.

§ 6 Anteil Erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

(1) ¹Die Betreiber von Wärmenetzen sind verpflichtet sicherzustellen, dass die in dem Wärmenetz insgesamt verteilte Wärme folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- Ab dem 1. Januar 2020: Summe der Anteile aus Erneuerbaren Energien und Abwärme von 25 Prozent oder maximale Treibhausgas-Verursachung bei der Erzeugung von 180 g CO₂-Äquivalent/kWh gelieferter Energie.
- Ab dem 1. Januar 2025: Summe der Anteile aus Erneuerbaren Energien und Abwärme von 35 Prozent oder maximale Treibhausgas-Verursachung bei der Erzeugung von 165 g CO₂-Äquivalent /kWh gelieferter Energie.
- Ab dem 1. Januar 2030: Summe der Anteile aus Erneuerbaren Energien und Abwärme von 55 Prozent oder maximale Treibhausgas-Verursachung bei der Erzeugung von 130 g CO₂-Äquivalent/kWh gelieferter Energie.

²Bei der Berechnung der CO₂-Äquivalente nach Satz 1 sind alle vorgelagerten Prozessstufen zur Bereitstellung der Energie zu berücksichtigen. ³Die Treibhausgas-Verursachung der aus Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Wärme wird nach der so genannten finnischen Methode berechnet. ⁴Im Übrigen legt das für Erneuerbare Energien zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung die Berechnungsmethode für die Treibhausgas-Verursachung der jeweils erzeugten Wärme fest.

(2) ¹Die Betreiber von Wärmenetzen haben die Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz (1) gegenüber der zuständigen Behörde jeweils innerhalb von drei Monaten nach Geltung der jeweiligen Mindestanforderungen nachzuweisen. ²Das für Erneuerbare Energien zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Nachweisverfahrens durch Rechtsverordnung Formulare für Nachweise einzuführen.

§ 7 Ausgleichsabgabe

(1) ¹Solange und soweit Wärmenetzbetreiber die Mindestanforderungen nach § 6 innerhalb der genannten Fristen nicht oder nur anteilig erfüllen, haben sie eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. ²Die Leistung der Ausgleichsabgabe hebt die Verpflichtung nach § 6 nicht auf. ³Die Entrichtung einer Ausgleichsabgabe ist längstens

bis zum 31. Dezember 2025 und auf Antrag in besonderen Einzelfällen bis zum 31. Dezember 2029 zulässig.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe nach Absatz (1) ist im Einzelfall von der zuständigen Behörde auf Antrag des Wärmenetzbetreibers oder von Amts wegen jeweils höchstens für den Zeitraum eines Jahres festzusetzen und wird monatlich dem Solar- und Klimafonds nach § 3 zugeführt. ²Bei teilweiser Erfüllung der Mindestanforderungen nach § 6 ist die Ausgleichsabgabe anteilig zu verringern.

(3) ¹Das für Erneuerbare Energien zuständige Ministerium regelt im Wege der Rechtsverordnung die Bemessung der Ausgleichsabgabe nach Maßgabe - des Grades der Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 6,

- einer ausreichenden Anreizwirkung im Hinblick auf die vollständige Erreichung der Mindestanforderungen nach § 6 und

- der Sicherstellung der Aufrechterhaltung eines wirtschaftlichen Wärmenetzbetriebes.

²In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch das Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Ausgleichsabgabe geregelt werden.

§ 8 Duldung neuer Wärmenetze

(1) ¹Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Wärmenetzen im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. ²Die Gemeinden können den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange der Wärmenetzbetreiber eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung von angemessenen Konzessionsabgaben verweigert oder der Wärmenetzbetreiber nicht den Nachweis erbringt, dass das Wärmenetz den Anforderungen des

§ 6 genügt.

(2) ¹Konzessionen nach Absatz (1) sind durch die Gemeinde in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. ²Bei der Auswahl des Unternehmens ist die Gemeinde den Zwecken und Zielen des § 1 verpflichtet. ³Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.

(3) ¹Verträge von Wärmenetzbetreibern mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Wärmenetz im Gemeindegebiet gehören, dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. ²Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht

verlängert, ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Wärmenetzbetreiber gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen. ³Der bisherige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung der Gemeinde nach Absatz (4) diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach Satz 1 erforderlich sind.

(4) ¹Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz (3) das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach Absatz (3) Satz 3 von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. ²Beabsichtigen Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Absatz (3) vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so haben sie eine Neuvergabe nach Absatz (2) durchzuführen.

(5) Die Absätze (3) und (4) finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.

(6) ¹Konzessionsabgaben sind in der vertraglich vereinbarten Höhe von dem Wärmenetzbetreiber zu zahlen, dem das Wegerecht nach Absatz (1) eingeräumt wurde. ²Das für Erneuerbare Energien zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Grundsätze zur Bemessung der Konzessionsabgaben regeln. ³Sie kann dabei für verschiedene Kundengruppen und Verwendungszwecke und gestaffelt nach den spezifischen Treibhausgas-Emissionen der Wärme sowie der Einwohnerzahl der Gemeinden unterschiedliche Höchstsätze in Cent je gelieferter Kilowattstunde Wärme festsetzen.

§ 9 Anschluss- und Benutzungsrechte und -gebote

(1) Jeder Eigentümer oder dinglich Berechtigte eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Wärmeversorgungsleitungen eines Wärmenetzes vorhanden sind, ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück an das Wärmenetz anzuschließen und den gesamten Heizwärmebedarf ausschließlich aus dem Wärmenetz zu decken.

(2) ¹Die Verpflichtungen aus Absatz (1) bestehen nur unter der Voraussetzung, dass diese zuvor für ein bestimmtes Gebiet durch Allgemeinverfügung des Thüringer

Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie verbindlich festgestellt wurden. ²Für die Feststellung nach Satz 1 ist Voraussetzung, dass

1. das Wärmenetz den Mindestanforderungen nach § 6 genügt,
2. der Wärmepreis im Vollkosten-Vergleich für mindestens zwei Drittel der Gebäude in den jeweils angeschlossenen Quartieren bei einer typisierenden Betrachtung nachweislich dauerhaft nicht über dem Wärmepreis einer Versorgung mit einer Einzelheizung auf Basis fossiler Energien und einem Anteil von 10 Prozent solarer Strahlungsenergie liegt,
3. der Wärmepreis so ausgestaltet ist, dass der Arbeitspreis mindestens 70 Prozent ausmacht,
4. eine Gemeinde durch Einwirkungs- und Kontrollrechte hinreichend Einfluss auf den Wärmenetzbetreiber nehmen kann, so dass die Sicherheit der zuverlässigen Wärmeversorgung und der Schutz der mit dem Anschluss an das Wärmenetz verbundenen Investitionen der an das Netz angeschlossenen Kunden auch bei einem Ausfall des Betreibers oder im Falle der Leistungsbeeinträchtigung jederzeit gewährleistet sind.

(3) Die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von ausschließlich mit Holz befeuerten Kaminfeuerstellen bleibt unberührt.

(4) Auf Antrag wird von den Verpflichtungen des Absatzes (1) ganz oder teilweise befreit,

1. so lange in einem Gebäude eine funktionsfähige Heizungsanlage vorhanden ist, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes installiert war,
2. sofern ein Gebäude seinen Wärmeenergiebedarf überwiegend aus Erneuerbaren Energien deckt oder
3. wenn dem nach Absatz (1) Verpflichteten der Anschluss und/oder die Benutzung bzw. die Teilnutzung aus besonderen Gründen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls und eines wirtschaftlichen Netzbetriebs nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Landesregierung regelt per Rechtsverordnung die Einzelheiten der Feststellung nach Absatz (2), insbesondere - das Verfahren der allgemein verbindlichen Feststellung,

- die Anforderungen an den Vollkosten-Vergleich und den Nachweis nach Nr. 2,
- die Anforderungen an die Ausgestaltung des Wärmepreises nach Nr. 3,
- die Anforderungen an die Einwirkungs- und Kontrollrechte der Gemeinden zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und dem Investitionsschutz nach Nr. 4.

(6) Kommunale Anschluss- und Benutzungsgebote haben Vorrang vor einem nach Absatz (1) und (2) bestehenden Anschluss- und Benutzungsgebot.

§ 10 Gebäudebezogener Sanierungsfahrplan

(1) ¹Für jedes öffentliche Gebäude im Freistaat Thüringen, das vor dem 18. August 2008 errichtet wurde, ist bis Ende 2017 ein gebäudebezogener Sanierungsfahrplan aufzustellen und entsprechend den im Sanierungsfahrplan aufgeführten Zeiträumen schrittweise umzusetzen. ²Der Sanierungsfahrplan beschreibt eine langfristige und kostenoptimierte Abfolge von Sanierungsschritten, mit denen ein für das Gebäude angemessener Beitrag zur Erreichung des langfristigen Ziels dieses Gesetzes erreicht werden kann.

(2) Das Land unterstützt und fördert Eigentümer von Wohngebäuden, die für ihr Gebäude freiwillig einen gebäudebezogenen Sanierungsfahrplan nach Absatz (1) erstellen lassen.

(3) Der Sanierungsfahrplan ist durch Sachkundige aufzustellen.

(4) ¹Das für Erneuerbare Energien zuständige Ministerium regelt die Einzelheiten zum Inhalt des Sanierungsfahrplans durch Rechtsverordnung mit der Maßgabe, dass bei der Festlegung des Sanierungsziels die Höchstwerte für den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes und die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sanierungsfahrplans geltenden Fassung der Energieeinsparverordnung für neu zu errichtende Gebäude nicht unterschritten werden dürfen. ²Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Aufstellung von Sanierungsfahrplänen kann durch Rechtsverordnung ein Formular für einen Mustersanierungsfahrplan eingeführt werden.

§ 11 Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien

(1) Eigentümer von Wohngebäuden und öffentlichen Gebäuden, die vor dem 18. August 2008 errichtet worden sind, sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2025 den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes

1. zu einem Anteil von mindestens 10 Prozent aus solarer Strahlungsenergie oder
2. zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent aus fester Biomasse mit Anlagen, die den Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung für neue Anlagen entsprechen oder

3. aus einer zu mindestens 20 Prozent mit Biogas betriebenen Anlage mit im Sinne des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung oder
4. zu einem Anteil von mindestens 70 Prozent mit einer Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl, die
 - bei Luft-Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen mindestens 3,1 und
 - bei allen anderen Wärmepumpen mindestens 3,6 beträgt,zu decken.

(2) Sofern solare Strahlungsenergie durch solarthermische Anlagen genutzt wird, gilt der Mindestanteil nach Absatz (1) Nr. 1 als erfüllt, wenn

1. bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,04 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche und
2. bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,03 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche installiert werden.

(3) ¹Die öffentliche Hand muss sicherstellen, dass auch bereits errichteten öffentlichen Gebäuden, die sich in ihrem Besitz, aber nicht in ihrem Eigentum befinden, im Zuge einer größeren Renovierung eine Vorbildfunktion zukommt, ²Bei der Anmietung oder Pachtung von Gebäuden wird dies sichergestellt, wenn

1. in erster Linie Gebäude angemietet oder gepachtet werden, bei denen bereits die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt werden,
2. in zweiter Linie Gebäude angemietet oder gepachtet werden, deren Eigentümer sich verpflichten, die Anforderungen nach Absatz (1) im Falle einer größeren Renovierung zu erfüllen.

³Satz 2 gilt nicht, wenn Gebäude von der öffentlichen Hand nur übergangsweise angemietet oder gepachtet werden.

(4) Maßnahmen am Gebäude zur Reduzierung des Wärmeenergiebedarfs führen nicht dazu, dass eine bereits erfüllte Pflicht aus Absatz (1) wieder auflebt.

§ 12 Ersatzweise Erfüllung

Die Pflicht nach § 11 kann ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass

1. der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes

- a) zu mindestens 50 Prozent aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nummer VI der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz,
 - b) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, oder
 - c) vollständig aus einem Wärmenetz, das den Anforderungen des § 6 genügt, gedeckt wird, oder
2. Maßnahmen an Außenbauteilen des Gebäudes zur Einsparung von Energie nach Anlage 3 Nrn. 1 und 4 der Energieeinsparverordnung getroffen werden, die die in der Energieeinsparverordnung geregelten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten von zu ändernden Außenbauteilen um mindestens 30 Prozent unterschreiten, sofern die Fläche der geänderten Bauteile mindestens 25 Prozent der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes betrifft. Sofern im Zuge einer Änderung der Energieeinsparverordnung künftig höhere Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten von zu ändernden Außenbauteilen gestellt werden, werden als Ersatzmaßnahmen nach Satz 1 nur noch solche anerkannt, die die höheren Anforderungen einhalten.

§ 13 Kombination

Erneuerbare Energien nach § 11 und Ersatzmaßnahmen nach § 12 mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 können zur Erfüllung der Nutzungspflicht untereinander und miteinander kombiniert werden. Die prozentualen Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Satzes 1 im Verhältnis zu der jeweils nach diesem Gesetz vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe 100 ergeben.

§ 14 Ausgleichsabgabe

(1) Solange und soweit Eigentümer von Wohngebäuden ihre Nutzungspflicht nach § 11 nicht oder nur anteilig erfüllen, haben sie ab dem Jahr 2025 jährlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Nutzungspflicht nach § 11 nicht auf.

(2) Die Ausgleichsabgabe ist von der zuständigen Behörde nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz (3) auf Antrag im Einzelfall festzusetzen und wird dem Solar- und Klimafonds nach § 3 zugeführt.

(3) Das für Erneuerbare Energien zuständige Ministerium regelt im Wege der Rechtsverordnung die Bemessung der Ausgleichsabgabe und regelt das Verfahren ihrer Festsetzung und Erhebung. Die Höhe der Ausgleichsabgabe soll sich an den durchschnittlichen jährlichen Kosten einer nicht durchgeführten Erfüllungsmaßnahme nach § 11 orientieren. Bei teilweiser Erfüllung der Verpflichtung nach § 11 kann die Ausgleichsabgabe anteilig verringert werden.

§ 15 Ausnahmen und Befreiung

(1) Die Nutzungspflicht nach § 11 entfällt für Gebäude,

1. die die Anforderungen der Energieeinsparverordnung an neu zu errichtende Wohngebäude hinsichtlich des Jahresprimärenergiebedarfs (QP) und des Transmissionswärmeverlustes (HT') einhalten,
2. die den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 3 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung und den Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung aufgrund von vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführten Änderungen am Gebäude um nicht mehr als 40 Prozent überschreiten,
3. deren für die Deckung des Wärmeenergiebedarfs verursachte Treibhausgasemissionen
 - bei Wohngebäuden eine Menge von 15 kg CO₂-Äquivalenten pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr oder von 500 kg CO₂-Äquivalenten pro Bewohner mit Erstwohnsitz,
 - bei öffentlichen Gebäuden eine Menge von 20 kg CO₂-Äquivalenten pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr oder von 500 kg CO₂-Äquivalenten pro Arbeitsplatz und Jahrnicht übersteigen, oder
4. bei denen aus technischen oder baulichen Gründen keine handelsübliche Technik zur Verfügung steht, mit der die Nutzungspflicht nach § 11 oder § 12 erfüllt werden kann.

(2) Die Nutzungspflicht aus § 11 entfällt auch, wenn ihre Erfüllung oder ersatzweise Erfüllung im Einzelfall anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht und die zuständige Behörde dies auf Antrag des Verpflichteten bestätigt hat.

(3) Für Gebäude, deren Heizung vor Inkrafttreten des Gesetzes installiert wurde, braucht die Nutzungspflicht nach § 11 so lange nicht erfüllt zu werden, bis das Baualter des Kessels oder eines anderen zentralen Wärmeerzeugers der Heizung 25 Jahre beträgt.

(4) Die zuständige Behörde kann Eigentümer von Wohngebäuden auf Antrag von der Nutzungspflicht nach § 11 befreien, wenn diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise nachweislich zu einer unbilligen Härte führt.

§ 16 Hinweis- und Beratungspflichten

(1) Vor dem Vertragsschluss zu jeder größeren Wartung oder Instandsetzung oder Neu-Installation einer Heizungsanlage in einem der Nutzungspflicht nach § 11 unterfallenden Gebäude hat der vertragsschließende Fachbetrieb den Verpflichteten im Hinblick auf die Nutzungspflicht nach § 11 zu beraten und ihn auf die Möglichkeiten zu ihrer Erfüllung hinzuweisen.

(2) Die Pflicht aus Absatz (1) trifft auch den beauftragten Schornsteinfegerbetrieb im Rahmen seiner Tätigkeiten nach derkehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Von jeder Beratung nach den Absätzen (1) oder (2) ist ein Beratungsprotokoll zu erstellen. ²Das Beratungsprotokoll ist von dem Beratungspflichtigen und dem Verpflichteten zu unterschreiben. ³Der Beratungspflichtige ist verpflichtet, dem Verpflichteten eine Kopie des Beratungsprotokolls zu über-lassen und das Original für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. ⁴Auf Verlangen ist das Beratungsprotokoll der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Das für Erneuerbare Energien zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Leitlinien für eine einheitliche und den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Beratung nach den Absätzen (1) oder (2) festzulegen und ein Formular für das Beratungsprotokoll nach Absatz (3) einzuführen.

§ 17 Nachweispflichten

(1) ¹Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger überprüft spätestens ab ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes als Beliehener anlässlich der Feuerstättenschau, ob die

Nutzungspflicht erfüllt wird oder ob eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt. ²Zu diesem Zweck hat der Verpflichtete ihm die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Herstellerangaben, Unternehmererklärungen sowie Abrechnungen und Erklärungen des Brennstofflieferanten oder Wärmelieferanten, zur Verfügung zu stellen. ³Zum Nachweis durchgeführter Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 und des Vorliegens einer Ausnahme nach § 15 Abs. (1) hat der Verpflichtete ihm die Bescheinigung eines Sachkundigen, zum Nachweis einer Ausnahme nach § 15 Abs. (2) oder einer Befreiung nach § 15 Abs. (4) einen entsprechenden Bescheid der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) ¹Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erstellt nach der Überprüfung nach Absatz (1) einen Überprüfungsbescheid. ²Im Falle festgestellter vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung der Nutzungspflicht und dem nicht offensichtlichen oder nachgewiesenen Vorliegen einer Ausnahme oder Befreiung weist er den Verpflichteten auf die Nutzungspflicht, die Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeit sowie auf die Pflicht zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe nach § 14 hin und leitet eine Kopie des Überprüfungsbescheides unverzüglich an die zuständige Behörde weiter.

(3) ¹Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat für die Ausführung der ihm nach den Absätzen (1) und (2) übertragenen Tätigkeiten einen Anspruch auf Entrichtung einer Gebühr.

(4) Das für Erneuerbare Energien zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Nachweisverfahrens durch Rechtsverordnung Formulare für Bescheinigungen und Bescheide nach den Absätzen (1) bis (2) einzuführen.

(5) Zu den kehr- und prüfungspflichtigen Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) zählen auch elektrisch betriebene Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen sowie die in einem Gebäude vorhandenen Einrichtungen zur Übernahme von Fernwärme.

§ 18 Nichtwohngebäude

(1) Eigentümer von Nichtwohngebäuden mit über 1.000 Quadratmeter beheizter oder gekühlter Nutzfläche haben bis Ende 2017 gegenüber der zuständigen Behörde einen Nachweis darüber zu erbringen, dass die Möglichkeiten eines Einsatzes von Effizienzmaßnahmen und Maßnahmen zum Einsatz Erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- oder Kältebedarfs von einem Sachkundigen auf ihre Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit untersucht wurden.

(2) ¹Das für Erneuerbare Energien zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Nachweisführung nach Absatz (1), insbesondere die Anforderungen an die Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Nachweisverfahrens können durch Rechtsverordnung Formulare für die Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eingeführt werden.

§ 19 Behördliche Überwachung und Zuständigkeit

(1) Die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(2) Im Fall des § 17 Absatz (2) Satz 2 hat die zuständige Behörde die Einhaltung der Pflicht nach § 11 zu kontrollieren und im Falle der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung eine Ausgleichsabgabe nach § 14 von Amts wegen festzusetzen.

(3) ¹Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Zuständige Behörden nach diesem Gesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaats Thüringen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. entgegen § 6 die Mindestanforderungen an die in Wärmenetzen bereitgestellte Wärme nicht erfüllt und entgegen § 7 keine oder keine ausreichende Ausgleichsabgabe leistet,

1. entgegen § 11, § 12 und § 13 die Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien nicht oder nicht richtig erfüllt und entgegen § 14 keine oder keine ausreichende Ausgleichsabgabe leistet,
2. entgegen § 16 seinen Hinweis- und Beratungspflichten nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
3. entgegen § 17 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder in einem Nachweis unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

4. entgegen § 18 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder in einem Nachweis unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes (1) mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Die zuständigen Behörden im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Thüringen.

§ 21 Erfahrungsbericht

(1) ¹Das für Erneuerbare Energien zuständige Ministerium hat dem Thüringischen Landtag bis zum 31. Dezember 2017 und danach alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht zu diesem Gesetz vorzulegen. ²Es soll darin insbesondere über

1. geförderte Maßnahmen aus dem Solar- und Klimafonds,
2. den Stand und die Entwicklung kommunaler Wärmeanalysen und -strategien,
3. den Stand und die Entwicklung lokaler Initiativen für innovative Wärmeversorgungskonzepte,
4. den Anteil Erneuerbarer Energien in Wärmenetzen,
5. die Errichtung neuer Wärmenetze,
6. den Stand der Aufstellung und Umsetzung gebäudebezogener Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude und für Wohngebäude,
7. den Anteil Erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung von Wohngebäuden und öffentlichen Gebäuden,
8. das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe,
9. die Potenziale für Effizienzmaßnahmen und für den Einsatz Erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs von Nichtwohngebäuden,
10. die durch das Gesetz initiierte eingesparte Menge an Treibhausgasemissionen und
11. den Vollzug dieses Gesetzes

berichten. ³Der Erfahrungsbericht macht Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Gesetzes, insbesondere auch im Hinblick auf die Möglichkeiten der Erstreckung der Nutzungspflicht auf Nichtwohngebäude und einer Erhöhung des Pflichtanteils Erneuerbarer Energien.

(2) Der Erfahrungsbericht nach Absatz (1) ist dem Bericht nach § 18a des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes als Anlage beizufügen.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

– Gesetzesbegründung –

Inhalt:

A. Allgemeines	21
I. Zielsetzung	21
1. Ausgangslage und Anlass.....	21
2. Ziele des Gesetzes.....	22
3. Gesetzgebungskompetenzen des Landes	23
II. Wesentlicher Inhalt	24
1. Förderung effizienter lokaler Wärmeversorgungskonzepte	24
a) Kommunale Wärmeanalyse und -strategie	24
b) Stärkung lokaler Akteure	25
2. Stärkung und Umbau der netzgebundenen Wärmeversorgung	25
a) Pflichtanteil Erneuerbarer Energien in Wärmenetzen.....	25
b) Kommunale Duldungspflicht hinsichtlich neuer Wärmenetze	26
c) Anschluss- und Benutzungsrechte und -gebote	26
3. Förderung und Durchsetzung von Maßnahmen an Gebäuden	27
a) Gebäudebezogener Sanierungsfahrplan	27
b) Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien bei Wohngebäuden	28
c) Machbarkeitsuntersuchung für Nichtwohngebäude	30
III. Alternativen	30
IV. Regelungsfolgen	31
V. Kosten und Vollzugsaufwand für die öffentlichen Haushalte	31
VI. Kosten für Private	32

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

1. Ausgangslage und Anlass

Der weltweite Klimawandel erfordert ein rasches und konsequentes Handeln, um das auf internationaler Ebene gesetzte Ziel, die mittlere globale Erwärmung dauerhaft auf 2° Celsius zu begrenzen, noch erreichen zu können. Hierzu bedarf es einer erheblichen Reduzierung der anthropogenen Treibhausgasemissionen. Aus ökologischen und geopolitischen Gründen ist es zudem erforderlich, den Ressourcenverbrauch und die Abhängigkeit von Importen fossiler Brennstoffe zu verringern. In einem entsprechenden Umbau der Energieversorgungsstruktur liegen große wirtschafts- und beschäftigungspolitische Chancen.

Bereits 2007 hatte der Europäische Rat entsprechende mittelfristige energiepolitische Ziele beschlossen. Danach sollen bis zum Jahr 2020 die Treibhausgasemissionen der EU um mindestens 20% reduziert, die Energieeffizienz um 20% erhöht und der Anteil der Erneuerbaren Energien am Energieverbrauch auf 20% erhöht werden (so genanntes 20-20-20-Ziel). Als langfristige Zielvorgabe hat der Europäische Rat im Oktober 2009 beschlossen, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95% zu senken.

Der Gebäudebereich spielt eine Schlüsselrolle beim Klima- und Ressourcenschutz, da in den EU-Staaten ein erheblicher Teil des Endenergieverbrauchs für die Erzeugung von Wärme für Gebäude benötigt wird. Rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO₂-Emissionen in Deutschland entfallen auf den Gebäudebereich. In privaten Haushalten wird rund 85 % dieser Endenergie für die Raumheizung und Warmwasserbereitung verwendet. Aufgrund fehlender oder teurerer Substitutionsmöglichkeiten für fossile Ressourcen in anderen Bereichen (insbesondere in der Industrie) sollen die CO₂-Emissionen des Gebäudebereichs gegenüber anderen Sektoren nach den Szenarien der EU-Kommission überproportional um mindestens 90% sinken. Dies bedeutet, dass der Gebäudebestand und die dazu gehörige Wärmeversorgungs-Infrastruktur innerhalb der nächsten 40 Jahre so umgebaut werden müssen, dass die Gebäude praktisch CO₂-neutral mit Wärme versorgt werden können.

Die Europäische Union hat durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG (EE-Richtlinie) sowie durch die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamteffizienz von Gebäuden (Gebäudeeffizienz-Richtlinie) rechtliche Anforderungen an die Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils Erneuerbarer Energien im Gebäudebereich gestellt. Diese – stufenweise in Kraft tretenden – Anforderungen wurden durch den Bund bereits teilweise umgesetzt, insbesondere durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG).

Auch die Bundesregierung misst dem Gebäudebereich zur Erreichung der energie- und klimaschutzpolitischen Ziele in Deutschland und Europa eine zentrale Rolle bei. Mit den im Rahmen der Energiewende am 6. Juni 2011 beschlossenen Maßnahmen möchte die Bundesregierung diese Ziele beschleunigt umsetzen. In den Eckpunkten zur beschleunigten Umsetzung des Energiekonzepts nennt sie wirtschaftliche Anreize und

ordnungsrechtliche Anforderungen als wichtige Elemente der Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und für den Klimaschutz im Gebäudebereich.

Die bestehenden Regelungen des Bundes stellen bislang nur geringe Anforderungen an die Energieeffizienz und den Anteil Erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung von Bestandsgebäuden, obwohl diese Gebäude angesichts der relativ geringen Neubaurate einen wesentlichen Anteil zur Erreichung der Klima- und Ressourcenschutzziele leisten können und mittelfristig auch müssen. Die Bundesregierung setzt überwiegend auf finanzielle Anreize vor allem in Form des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms, das bis 2014 auf 1,5 Mrd. Euro jährlich erhöht werden soll. Von den bestehenden landesrechtlichen Möglichkeiten zur Regulierung der Energieeffizienz und des Einsatzes von Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich haben bislang nur die Länder Hamburg und Baden-Württemberg Gebrauch gemacht.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energie- und Klimastrategie des Freistaats Thüringen „Thüringen 2015“ in den Kernbereichen „Ausbau erneuerbarer Energien“ sowie „Energieeffizienz und Energieeinsparung“ leisten. Die Landesregierung hat zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs eine Erhebung zur energetischen Sanierung der bestehenden Wohngebäude in Thüringen in Auftrag gegeben. Die Entwicklung in Thüringen zeigt einen deutlichen Rückgang der Neubautätigkeit in den letzten 20 Jahren von etwa 70% für Nichtwohngebäude und 80% im Bereich der Wohngebäude. Somit erhöht sich die Notwendigkeit, die Energieeffizienz von Bestandsgebäuden zu erhöhen und sie verstärkt mit erneuerbarer Wärme zu versorgen. Gegenwärtig liegt der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Wärmeerzeugung für Heizung Warmwasser, Prozesswärme und Kälte der Sektoren Haushalte, Gewerbe Handel und Dienstleistung in Thüringen bei etwa 12% (in 2008).

2. Ziele des Gesetzes

Das Gesetz bezweckt, im Interesse einer nachhaltigen und klimaschützenden Energieversorgung, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung der Bestandsgebäude im Freistaat Thüringen sowie deren Energieeffizienz maßgeblich zu steigern und die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen. Zu dem von der Bundesregierung im Rahmen des Energiekonzepts und vom Freistaat Thüringen in der Energie- und Klimastrategie Thüringen 2015 formulierten Fernziel der Erreichung eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes im Jahr 2050 soll das Gesetz einen Beitrag leisten.

Das Gesetz verfolgt folgende übergeordnete energie-, klima- und wirtschaftspolitische Ziele:

- Ausbau der Stellung Thüringens als Motor für die Entwicklung und Anwendung der Zukunftstechnologien im Bereich der Erneuerbaren Energien.
- Implementierung eines wichtigen Beitrags zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes und des Bundes.

- Erhöhung der regionalen Wertschöpfung durch den Ersatz fossiler Brennstoffe durch Effizienztechnologien, Bau- und Handwerksleistungen sowie lokal verfügbare erneuerbare Ressourcen.
- Wirtschaftliche Sicherung und Effizienzsteigerung der vorhandenen Wärmenetz-Infrastruktur sowie Verbesserung der Rahmenbedingungen für einen effizienten und verbraucherfreundlichen Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen.

Mit dem Gesetz sollen alle relevanten Akteure veranlasst werden, die jeweils in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Möglichkeiten zur Nutzung der Potenziale der Erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz im Wärmebereich verstärkt auszuschöpfen. Das Gesetz richtet sich als Berechtigte und Verpflichtete an das Land Thüringen, Kommunen, Eigentümer von Gebäuden, Wärmenetzbetreiber sowie an Energieversorgungsunternehmen und Industrie- und Gewerbebetriebe. Öffentlichen Gebäuden kommt bei der Umsetzung der Gesetzesziele eine Vorbildfunktion zu.

3. Gesetzgebungskompetenz des Landes

Regelungen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Einsatz Erneuerbarer Energien im Gebäuden unterliegen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Energiewirtschaft) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 (Luftreinhaltung). Eine Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht daher gemäß Art. 72 Abs. 1 GG, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Die Länderöffnungsklausel in § 3 Abs. 4 EEWärmeG ermöglicht den Ländern die Einführung einer Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien in Bestandsgebäuden. Hinsichtlich bereits errichteter öffentlicher Gebäude können die Länder von den insoweit bereits vorhandenen Regelungen des EEWärmeG zur Erfüllung der Vorbildfunktion der öffentlichen Gebäude abweichen. Regelungen, die auf eine Steigerung der Energieeffizienz von Bestandsgebäuden gegenüber dem Standard der EnEV abzielen, können auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gestützt werden. Die in § 9 EnEV enthaltenen Vorschriften stellen lediglich Mindeststandards dar, wie sich aus § 1 Abs. 3 Energieeinspargesetz (EnEG) ergibt.

Weitere innovative Regelungen, wie insbesondere Vorschriften zur Förderung lokaler Initiativen und zur Stärkung der netzgebundenen Wärmeversorgung sowie zur Erarbeitung kommunaler Wärmeanalysen und -strategien unterfallen teilweise der originären Landesgesetzgebungskompetenz, sofern sie landeseigenen Körperschaften oder Kommunen Pflichten auferlegen. Andere Regelungen, wie beispielsweise die Einführung einer Quote von Erneuerbaren Energien in Wärmenetzen, dürfen durch das Land getroffen werden, weil der Bund in diesem Regelungsbereich bislang von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz noch keinen Gebrauch gemacht hat.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz verfolgt im Wesentlichen drei strategische Regelungsansätze:

1. Förderung effizienter lokaler Wärmeversorgungskonzepte,
2. Stärkung und Umbau der netzgebundenen Wärmeversorgung,
3. Förderung und Durchsetzung von Maßnahmen an Gebäuden.

1. Förderung effizienter lokaler Wärmeversorgungskonzepte

Effiziente Lösungen zur Wärmeversorgung von Gebäuden können oft auf kommunaler oder quartiersbezogener Ebene gefunden werden. Durch abgestimmte Versorgungslösungen für größere Siedlungsbereiche können Skaleneffekte realisiert werden, die eine klimafreundliche Wärmeversorgung zu deutlich niedrigeren Kosten ermöglichen, als dies bei rein gebäudebezogenen Versorgungslösungen erreichbar ist. Zudem ermöglichen kommunale Wärmekonzepte eine stärkere Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung, deren Ausbau ein wichtiger Baustein zum klimagerechten Umbau sowohl des Wärmebereichs als auch der Stromproduktion darstellt. Sowohl von Seiten der EU als auch von der Bundesregierung werden kommunale Wärmekonzepte daher als wichtiges Instrument der Energiewende gesehen und die Rahmenbedingungen hierfür kontinuierlich verbessert.

Die Landesregierung will mit diesem Gesetz das landesrechtliche Instrumentarium zur Entwicklung effizienter, auf die Bedürfnisse der jeweiligen Kommunen abgestimmter Wärmeversorgungslösungen bereitstellen. Die Entwicklung und Umsetzung lokaler Wärmekonzepte soll durch die Etablierung des Instruments der kommunalen Wärmeanalyse und -strategie (a) sowie durch die Stärkung lokaler Akteure (b) gefördert werden.

a) Kommunale Wärmeanalyse und -strategie

Voraussetzung für die Entwicklung von lokalen Wärmekonzepten ist eine valide Datengrundlage. Nur in wenigen Kommunen liegen die erforderlichen Daten bereits vor. Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern sollen daher verpflichtet werden, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die in ihrem Gebiet anfallenden Wärmebedarfe und -quellen sowie die Potenziale für die Nutzung lokal verfügbarer erneuerbarer Energien und für Effizienzmaßnahmen unter Wahrung des Datenschutzes systematisch und qualifiziert zu erfassen und Prognosen für die Bedarfsentwicklung zu erarbeiten. Hierauf aufbauend sollen die Kommunen Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung und klimaschonenden Deckung des Wärmebedarfs entwickeln, die zur langfristigen Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands führen. Die zuständigen Energieversorgungsunternehmen sowie Gewerbe- und Industriebetriebe werden verpflichtet, den Kommunen die hierfür erforderlichen Daten zu überlassen. Die Daten und Konzepte sollen – unter Wahrung des Datenschutzes – veröffentlicht werden, um einen Wettbewerb um innovative Wärmeversorgungskonzepte zu ermöglichen.

Mit der Regelung zu den kommunalen Wärmekonzepten kommt das Gesetz Art. 13 Abs. 3 der EE-Richtlinie nach, wonach die Mitgliedstaaten lokale und regionale Verwaltungsstellen ermutigen sollen, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen in die Planung der städtischen Infrastruktur einzubeziehen.

b) Stärkung lokaler Akteure

Die Initiierung und Realisierung von innovativen Wärmekonzepten erfolgt – insbesondere im ländlichen Bereich – oftmals durch lokale Initiativen von Kommunen, (Land-)Wirtschaftsbetrieben und Bürgern. Derartige Initiativen sollen vom Land Thüringen durch fachliche, wirtschaftliche und rechtliche Beratung unterstützt werden. Das Gesetz sieht daher eine Pflicht der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) vor, entsprechende Beratungsangebote vorzuhalten.

2. Stärkung und Umbau der netzgebundenen Wärmeversorgung

Die zweite Säule des Gesetzes beruht auf der Erkenntnis, dass Wärmenetze einen effektiven Beitrag zur klimaschonenden Wärmeversorgung von Gebäuden leisten können. Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung „Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach – ein Konzept für ein integriertes europäisches Energienetz“ vom 17. November 2010 der Ausweitung von Wärmenetzen besondere Bedeutung zugemessen und sich dafür ausgesprochen, Fernwärmenetze in allen größeren Gemeinden, deren lokale und regionale Bedingungen dies rechtfertigen, prioritär zu fördern.

Die vorhandenen Wärmenetze, die derzeit etwa 25% der Wärmeversorgung in Thüringen ausmachen, stehen aufgrund demographischer Veränderungen, sinkender Energiebedarfe pro Gebäude und aufgrund des Klimaschutzes vor erheblichen Herausforderungen. Gleichzeitig bieten Wärmenetze aufgrund ihrer Nutzungsmöglichkeiten für die Kraft-Wärme-Kopplung, die Energiespeicherung und die zentrale Integration von Erneuerbaren Energien sowie industrieller Abwärme erhebliche Potenziale für eine kostengünstige Gestaltung der Energiewende. Das Gesetz will den erforderlichen Umbau der Infrastruktur steuern und einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau der Wärmenetz-Infrastruktur leisten sowie die Integration erneuerbarer Energien in Wärmenetze voran bringen.

a) Pflichtanteil Erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Wärmenetze sind nur klimapolitisch sinnvoll, wenn die durch sie verteilte Wärme besonders effizient und damit CO₂-arm hergestellt wurde oder einen erheblichen Anteil an Erneuerbaren Energien enthält. Das Gesetz stellt daher nach einer Übergangszeit Mindestanforderungen an die energetische Qualität von Wärme, die durch Wärmenetze verteilt wird. Gefordert wird ab dem Jahr 2020 ein Anteil von 25 % Erneuerbarer Energien oder an Abwärme. Dieser Anteil wird stufenweise bis zum Jahr 2030 auf 55 % gesteigert. Alternativ dazu kann der Nachweis erbracht werden, dass bei der Erzeugung der Wärme – beispielsweise durch Kraft-Wärme-Kopplung – höchstens eine gesetzlich festgelegte Menge an Treibhausgasen verursacht wurde.

Für einen Übergangszeitraum wird Wärmenetzbetreibern gestattet, anstelle der Erfüllung der Mindestanforderungen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Dies kann etwa in Fällen sinnvoll sein, in denen die Wärmeerzeuger erst kürzlich installiert oder modernisiert wurden. Die Ausgleichsabgabe ist so zu bemessen, dass einerseits ein hinreichender Anreiz besteht, die energetischen Mindestanforderungen zu erfüllen, andererseits aber auch für den Übergangszeitraum ein wirtschaftlicher Betrieb des Wärmenetzes möglich bleibt.

b) Kommunale Duldungspflicht hinsichtlich neuer Wärmenetze

Das Gesetz fördert den Aufbau von Wärmenetzen, die die energetischen Mindestanforderungen des Gesetzes einhalten. Analog zu bestehenden Regelungen im Strom- und Gasbereich ist vorgesehen, dass Kommunen die Errichtung neuer Wärmenetze zur allgemeinen Versorgung auf ihrem Gemeindegebiet zu dulden haben. Hierzu haben sie dem künftigen Wärmenetzbetreiber, der im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens zu ermitteln ist, ihre öffentlichen Verkehrswege durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug erhalten sie dafür Konzessionsabgaben, wobei per Rechtsverordnung Höchstsätze festgelegt werden können.

Es bleibt Kommunen durch dieses Verfahren unbenommen, ein Wärmenetz auf ihrem Gemeindegebiet selbst aufzubauen und zu betreiben.

c) Anschluss- und Benutzungsrechte und -gebote

Die Wirtschaftlichkeit und Effizienz eines Wärmenetzes hängt stark von der Anzahl der Abnehmer ab. Bei einer geringen Anschlussdichte treten im Netz Energieverluste auf, die sich sowohl auf die effektive Nutzung der erzeugten Energie als auch auf die wirtschaftliche Rentabilität des Systems auswirken. Aus diesem Grund kommt Anschluss- und Benutzungsgeboten eine große Bedeutung zu, da sie die Zahl der Abnehmer berechenbar und verlässlich machen. Ein Anschluss- und Benutzungszwang kann bislang aufgrund von § 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) im Rahmen kommunaler Fernwärmesatzungen geregelt werden, gemäß § 16 EE-WärmeG auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes. Von dieser Ermächtigung wurde in sämtlichen Kommunen im Freistaat Thüringen, in denen größere Wärmenetze bestehen, Gebrauch gemacht.

Das Gesetz ergänzt die Ermächtigungsvorschrift des § 20 Abs. 2 ThürKO um ein unmittelbares landesrechtliches Anschluss- und Benutzungsgebot. Dies soll den Aufbau neuer Wärmenetze erleichtern und den Wettbewerb fördern, da es unabhängig von dem Erlass einer kommunalen Fernwärmesatzung gilt. Um eine Normenkollision zu vermeiden, haben kommunale Anschluss- und Benutzungsgebote Vorrang vor dem landesrechtlichen Gebot. Wenn eine Gemeinde also im Hinblick auf den Aufbau neuer Wärmenetze bereits regelnd tätig geworden ist oder künftig tätig werden will, wird sie durch dieses Gesetz nicht daran gehindert.

Dem landesrechtlichen Anschluss- und Benutzungsgebot unterliegen nur Wärmenetze,

- die die energetischen Mindestanforderungen des Gesetzes einhalten,

- die Wärme zu einem Preis liefern, der im Vollkosten-Vergleich durchschnittlich nicht über dem einer Versorgung mit einer Einzelheizung mit 10 %-Solaranteil liegt und einen Arbeitspreisanteil von mindestens 70 % aufweist und
- bei denen eine Gemeinde durch Einwirkungs- und Kontrollrechte hinreichenden Einfluss auf den Wärmenetzbetreiber nehmen kann, damit die Versorgungssicherheit und der Investitionsschutz der Abnehmer jederzeit gewährleistet sind.

Die letzte Anforderung ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Betrieb eines Fernwärmenetzes durch Private (sog. „Betreibermodell“). Danach ist ein Anschluss- und Benutzungszwang in diesen Fällen nur zulässig, wenn die Wärmeversorgung in gleichem Umfang gesichert ist, als wenn sie durch die öffentliche Hand erfolgte. Die Preisvergleichsklausel dient ebenfalls dem Verbraucherschutz, die vorgeschriebene Höhe des Arbeitspreisanteils dem Klimaschutz, da bei einem zu hohen Grundpreis kein hinreichender Anreiz zum Energiesparen gesetzt würde.

3. Förderung und Durchsetzung von Maßnahmen an Gebäuden

Die dritte Säule des Gesetzes betrifft Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung und der Energieeffizienz einzelner Gebäude. Das Gesetz fördert individuelle energetische Sanierungslösungen, indem unter Berücksichtigung wirtschaftlich optimaler Zeiträume gebäudebezogene Sanierungsfahrpläne erarbeitet werden (a). Für Wohngebäude und öffentliche Gebäude sieht das Gesetz eine Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien vor (b). Für größere Nichtwohngebäude soll zunächst die Informationsbasis von Gebäudeeigentümern über die Wirtschaftlichkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und den Einsatz von Erneuerbaren Energien verbessert werden (c).

a) Gebäudebezogener Sanierungsfahrplan

Energetische Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden erfolgen häufig im Zusammenhang mit ohnehin erforderlichen Reparatur- oder Verschönerungsmaßnahmen. Das energetische Maßnahmeniveau orientiert sich dabei zumeist stärker an den Kosten und an den gesetzlichen Mindestanforderungen als an der energetischen Effizienz und dem klimapolitischen Langfristziel. Insbesondere bei Maßnahmen, die nur einmalig oder in großen Investitionszyklen durchgeführt werden, wie z.B. die Dämmung der Außenfassade oder des Daches, besteht dabei die Gefahr, dass gemessen an dem Langfristziel der Herbeiführung eines klimaneutralen Gebäudebestandes energetisch zu anspruchlose und nicht mehr korrigierbare Maßnahmen getroffen werden (so genannter „Lock-in-Effekt“).

Um dem entgegen zu wirken, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, einen individuellen Sanierungsfahrplan für jedes Gebäude aufzustellen, der eine langfristige und kostenoptimierte Abfolge von Sanierungsschritten beschreibt, mit denen ein angemessener Beitrag des Gebäudes zu dem langfristigen Klimaschutzziel erreicht

werden kann. Sofern Eigentümer von Wohngebäuden freiwillig einen solchen Sanierungsfahrplan aufstellen, werden sie dabei vom Land unterstützt und gefördert.

Für öffentliche Gebäude ist die Aufstellung und Umsetzung eines Sanierungsfahrplans verbindlich vorgeschrieben, da diesen eine Vorbildfunktion zukommt. Der Fahrplan ist bis Ende 2017 für jedes einzelne öffentliche Gebäude aufzustellen und anschließend in individuell festzulegenden Schritten umzusetzen. Einzelheiten des Sanierungsfahrplans, einschließlich des Sanierungsziels, können per Rechtsverordnung festgelegt werden. Das Sanierungsziel darf aber nicht hinter den energetischen Anforderungen an Neubauten nach der jeweils geltenden EnEV zurück bleiben.

b) Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien bei Wohngebäuden

Eigentümer von bestehenden Wohngebäuden sowie von nicht-bundeseigenen öffentlichen Gebäuden sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2025 den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes für Heizung und Warmwasser zu einem bestimmten Anteil durch Erneuerbare Energien zu decken. Die Regelung orientiert sich an der im Baden-Württembergischen EWärmeG enthaltenen Nutzungspflicht, fordert im Unterschied zu dieser aber keine einheitliche Quote erneuerbarer Energien und knüpft auch nicht an einen Auslösepunkt (z.B. den Heizungs austausch) an. Der zu erzielende Anteil Erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung des Gebäudes richtet sich nach der Art der Erneuerbaren Energie und beträgt 10% bei Solarthermie, 50% bei fester Biomasse, 20% bei Biogas mit hocheffizienter KWK-Nutzung und 70% bei einer Versorgung durch Umweltwärme. Durch den Verzicht auf einen Auslösepunkt und dessen Ersatz durch einen zeitlichen Fixpunkt wird der ungewollte – und in Baden-Württemberg teilweise zu beobachtende – Effekt vermieden, dass an sich notwendige Investitionen wie der Ersatz einer ineffizienten Heizung verschoben werden, um das Auslösen der gesetzlichen Nutzungspflicht zu umgehen.

Zur Erfüllung ihrer Vorbildfunktion soll die öffentliche Hand nur Gebäude anmieten oder pachten, die entweder die Nutzungspflicht bereits erfüllen oder deren Eigentümer sich verpflichten, der Nutzungspflicht im Falle einer größeren Renovierung nachzukommen.

Ersatzweise kann die Nutzungspflicht durch den Bezug von Wärme erfüllt werden, die zu bestimmten Anteilen aus Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Abwärme besteht, oder die aus einem Fernwärmenetz, das den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, gespeist wird. Alternativ dazu können energetisch anspruchsvolle Sanierungsmaßnahmen an mindestens 25 % der Außenfassade oder des Daches getroffen werden. Auf diese Weise wird den Normadressaten hinreichende Flexibilität eingeräumt, ohne Lock-in-Effekte hervorzurufen.

Zur weiteren Erhöhung der Flexibilität ist wie im EEWärmeG des Bundes eine Kombination sämtlicher Erfüllungs- und Ersatzmaßnahmen mit Ausnahme der bauteilbezogenen Anforderungen an energetische Sanierungsmaßnahmen zulässig.

Solange und soweit Eigentümer von Wohngebäuden ihre Nutzungspflicht nicht erfüllen, sind sie zur Leistung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet. Die Ausgleichsabgabe ist an einen landeseigenen „Solar- und Klimafonds“ zu entrichten, aus dem zweckgebunden Maßnahmen und Projekte zur Nutzung von Erneuerbaren Energien in Gebäuden oder

zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden gefördert werden sollen. Per Rechtsverordnung kann die Landesregierung vorsehen, dass Maßnahmen an Gebäuden nur gefördert werden, wenn sie in einem gebäudebezogenen Sanierungsplan vorgesehen sind.

Die Ausgleichsabgabe soll vor allem die Belastungsgerechtigkeit unter den Gebäudeeigentümern sicherstellen, da die Erfüllung der Nutzungspflicht in der Regel mit erheblichen Anfangsinvestitionen verbunden ist, die bei Nichterfüllung eingespart werden. Die Nichterfüllung der Nutzungspflicht kann unterschiedliche Gründe haben. So mag die Erfüllung der Nutzungspflicht für bestimmte Gebäudetypen zwar technisch durchführbar aber aufgrund der baulichen Gegebenheiten nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten möglich oder aus anderen Gründen nicht sinnvoll sein. Eine ersatzlose Entlassung aus der Pflicht würde solche Eigentümer gegenüber anderen Eigentümern, bei denen solche Umstände nicht vorliegen, ohne hinreichenden Grund privilegieren. Die Möglichkeit der Leistung einer Ausgleichsabgabe schafft einen finanziellen Ausgleich und erhöht zugleich die Flexibilität für die Normadressaten. Aus diesen Gründen ist sie verfassungsrechtlich zulässig.

Die Nutzungspflicht entfällt hingegen ersatzlos, wenn aus technischen oder baulichen Gründen keine handelsübliche Technik zur Verfügung steht, mit der die Nutzungspflicht oder eine Ersatzmaßnahme erfüllt werden kann, oder wenn die Pflichterfüllung öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. dem Denkmalschutzrecht, widersprechen würde. In diesen Fällen gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Ausnahme von der Nutzungspflicht. Dasselbe gilt für Gebäude, die bereits den EnEV-Standard an Neubauten unterschreiten oder die bezogen auf die Bewohnerzahl einen sehr niedrigen Wärmeenergiebedarf aufweisen. Aus Gründen des Bestandsschutzes werden auch Gebäude ausgenommen, die eine Heizung besitzen, die jünger als 25 Jahre ist, oder bei denen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes umfangreiche energetische Sanierungsmaßnahmen nach den Anforderungen der EnEV durchgeführt wurden. Eigentümer, für die die Pflichterfüllung aufgrund besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, können bei der zuständigen Behörde eine Befreiung beantragen.

Auf die Nutzungspflicht und die Möglichkeiten ihrer Erfüllung müssen künftig Heizungsbetriebe und Schornsteinfeger im Rahmen ihrer Tätigkeiten hinweisen. Die Beratung ist schriftlich zu dokumentieren und das Beratungsprotokoll auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Gebäudeeigentümer hat den Nachweis der Einhaltung der Nutzungspflicht gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger als Beliehenen zu erbringen. Dieser prüft ab einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes regelmäßig anlässlich der Feuerstättenschau durch Inaugenscheinnahme bzw. anhand von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, ob die Pflicht erfüllt wird und erstellt einen Überprüfungsbescheid. Stellt der Schornsteinfeger fest, dass die Pflicht nicht oder nicht hinreichend erfüllt wurde und auch keine Ausnahme oder Befreiung vorliegt, übermittelt er den Überprüfungsbescheid der zuständigen Behörde. Diese entscheidet dann über das weitere Vorgehen und setzt im Zweifel eine Ausgleichsabgabe fest.

c) Machbarkeitsuntersuchung für Nichtwohngebäude

Auf eine Einbeziehung von privaten Nichtwohngebäuden in die Nutzungspflicht wurde verzichtet. Zwar haben auch Nichtwohngebäude einen erheblichen Bedarf an Wärme und zusätzlich in vielen Fällen auch an Kälte. Eine Nutzungspflicht für sämtliche Nichtwohngebäude müsste aber aufgrund sehr unterschiedlicher Bautypen und der heterogenen Nutzungsformen noch differenzierter ausfallen als für Wohngebäude. Hierzu liegen für das Land Thüringen noch keine ausreichenden Datengrundlagen vor. Eine Einbeziehung der öffentlichen Nichtwohngebäude in die Nutzungspflicht findet ihre Rechtfertigung zum einen in der Vorbildfunktion der öffentlichen Gebäude und zum anderen in dem Umstand, dass der überwiegende Teil der öffentlichen Gebäude Verwaltungsgebäude eines vergleichbaren Bautyps sind.

Gleichwohl ist es sinnvoll, auch hinsichtlich der übrigen Nichtwohngebäude zu untersuchen, welche Möglichkeiten für Effizienzmaßnahmen und für den Einsatz von erneuerbarer Wärme- oder Kälteenergie bestehen. Die Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit solcher Maßnahmen haben Eigentümer von Nichtwohngebäuden mit über 1000 Quadratmeter beheizter oder gekühlter Nutzfläche bis Ende 2017 von einem zugelassenen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Die Nachweise dienen einerseits der Informationsgewinnung der Behörden und damit auch der Vorbereitung einer möglichen späteren Einbeziehung der Nichtwohngebäude in die Nutzungspflicht. Andererseits soll die Untersuchungspflicht Gebäudeeigentümern Anreize geben, als wirtschaftlich identifizierte energetische Sanierungsmaßnahmen freiwillig umzusetzen.

III. Alternativen

Im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzes wurden verschiedene Regelungsmodelle im Hinblick auf fachliche, rechtliche, strategische und soziale Aspekte untersucht. Dies betrifft neben dem Nutzungspflichtmodell und der Wärmenetzstrategie insbesondere effizienz- und CO₂-bezogene Stufenregelungen, Stufenmodelle für Erneuerbare Energien, Quotenmodelle, Zertifikatmodelle, Fördermodelle und kombinierte Modelle.

Das gewählte Nutzungspflichtmodell hat gegenüber anderen Modellen den Vorteil, dass mit dem EEWärmeG des Bundes und dem Baden-Württembergischen EWärmeG erprobte und erfolgreiche Vorgängerregelungen zur Verfügung stehen. Die mit diesen Gesetzen gesammelten Erfahrungen konnten ausgewertet und für das vorliegende Gesetz weiterentwickelt werden. Mit der Einführung von Stufenmodellen, Quotenmodellen oder Handelslösungen, für die ebenfalls Gründe sprechen, liegen hingegen weder Erfahrungen vor, noch fügen sie sich in die bisherige Regelungssystematik des deutschen Energierechts ein. Neben dem hohen regulatorischen Aufwand bei der Konzeption des Gesetzes wäre auch der Nachweis- und Vollzugsaufwand bei der Gesetzesanwendung zum Teil deutlich höher ausgefallen als in dem hier gewählten Regelungsmodell.

Durch die Ergänzung des Nutzungspflichtmodells um Regelungen zur Förderung lokaler Initiativen und kommunaler Wärmekonzepte sowie um Regelungen zur Förderung des Aus- und Umbaus von Wärmenetzen wurden die immanenten Regelungsgrenzen des Nutzungspflichtmodells um innovative Ansätze erweitert. Damit entspricht das Gesetz zugleich den Regelungsvorstellungen der EU für den Wärmebereich.

Rein staatliche Fördermodelle wären rasch an haushaltsrechtliche Grenzen gestoßen und hätten nicht die erforderliche Effektivität erzielt. Es wurde daher mit dem überwiegend durch Ausgleichsabgaben gespeisten „Solar- und Klimafonds“ ein Ansatz gewählt, bei dem das Förderaufkommen haushaltsunabhängig finanziert wird.

IV. Regelungsfolgen

Mit dem Gesetz sollen CO₂-Emissionen reduziert werden, die mit dem Wärmeverbrauch von Bestandsgebäuden zusammenhängen. Nach dem Erfahrungsbericht zum EWärmeG Baden-Württembergs ist davon auszugehen, dass allein die Nutzungspflicht einen erheblichen CO₂-Reduktionsbeitrag zur Erfüllung langfristiger Klimaschutzziele im Gebäudebereich leisten kann. Wie hoch dieser und der durch die weiteren Regelungen des Gesetzes, insbesondere zum gebäudebezogenen Sanierungsfahrplan, zu kommunalen Wärmekonzepten und lokalen Initiativen sowie zur Förderung von Wärmenetzen, ausgelöste CO₂-Reduktionsbeitrag ausfällt, wird sich erst im Zuge der ex-post Evaluierung zeigen, die als Bestandteil eines Erfahrungsberichts erstmalig zum 31. Dezember 2017 und danach alle vier Jahre vorzulegen ist.

V. Kosten und Vollzugsaufwand für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte entstehen Investitionskosten für die Aufstellung von gebäudebezogenen Sanierungsfahrplänen sowie für die Erfüllung der Nutzungspflicht.

Für die Kommunen entstehen zudem Kosten für die Erstellung der lokalen Wärmeanalysen und -strategien. Die Kosten für ein solches Konzept hängen stark von der Größe der Gemeinde und den örtlichen Gegebenheiten ab. Es können dabei von Seiten der Kommunen verschiedene Fördermöglichkeiten seitens des Bundes in Anspruch genommen werden, insbesondere das beabsichtigte neue KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Konzepte und Sanierungsmanager“.

Den für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten entstehen Kosten für die Überwachung der Einhaltung der Mindestanforderungen an Wärmenetze und für die Festsetzung von Ausgleichsabgaben im Falle der Nichterfüllung. Da die Anzahl der Wärmenetze in Thüringen überschaubar ist und die Kommunen zumeist auch als (Mit-)Eigentümer Einfluss auf die Netzbetreiber ausüben, hält sich der zu erwartende Vollzugsaufwand in Grenzen.

Für die Überwachung der Einhaltung der Nutzungspflicht sind die Landkreise und kreisfreien Städte nur sehr eingeschränkt zuständig – hier liegt die Hauptaufgabe bei

den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern. Der Vollzugsaufwand der Landkreise und kreisfreien Städte beschränkt sich insoweit auf die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Falle der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung sowie auf die Festsetzung von Ausgleichsabgaben im Falle der Nichterfüllung der Nutzungspflicht. Der Aufwand hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Hinweis- und Beratungspflichten zu der Nutzungspflicht kann sich auf Stichprobenprüfungen beschränken.

Des Weiteren entsteht den Landkreisen und kreisfreien Städten Vollzugsaufwand bezüglich der Überprüfung der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Nichtwohngebäude. Die Überprüfung ist aber zunächst rein formaler Natur, d. h. die Behörden müssen nur – gegebenenfalls im Wege von Stichproben - überprüfen, ob entsprechende Untersuchungen überhaupt durchgeführt wurden und sie den an sie gestellten Anforderungen genügen.

VI. Kosten für Private

Eigentümern von Wohngebäuden entstehen durch die Nutzungspflicht in der Regel zusätzliche Investitionskosten gegenüber einer konventionellen fossilen Heizung und Warmwasserversorgung. Dem stehen – je nach gewählter Erfüllungsmaßnahme – Einsparungen an Betriebskosten gegenüber. In vielen Fällen werden sich, zumal bei steigenden Energiepreisen, die zusätzlichen Aufwendungen amortisieren. Die Nutzungspflicht wird durch die Zulassung von Ersatzmaßnahmen und der Kombination von Maßnahmen flexibilisiert, was einen ökonomisch optimalen Maßnahmenmix für einzelne Gebäude ermöglicht.

Je nach gewählter Erfüllungs- oder Ersatzmaßnahme kommen für den Gebäudeeigentümer Kosten für die Nachweisführung hinzu. Bei Maßnahmen, die durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vor Ort überprüft werden können, beschränken sich diese Kosten auf eine geringe Gebühr. Für durchgeführte Effizienzmaßnahmen ist die Bescheinigung eines Sachkundigen vorzulegen.

Die Belastung des Eigentümers mit der Verpflichtung zum Einsatz Erneuerbarer Energien bzw. zur Vornahme von Effizienzmaßnahmen rechtfertigt sich aus seiner Verantwortlichkeit als Verursacher von Treibhausgasemissionen und seiner Möglichkeit, diese durch entsprechende Maßnahme zu reduzieren.

Auf Energieunternehmen und Gewerbe- und Industriebetriebe können überschaubare Kosten zukommen, wenn sie von den Kommunen zur Übermittlung von Daten zur Erstellung von kommunalen Wärmeanalysen aufgefordert werden.